

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in seiner jeweils gültigen Fassung und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schmölln – Putzkau am 27.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schmölln – Putzkau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Mitteilungsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe Bischofswerda.
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Mitteilungsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Schmölln – Putzkau, Schulweg 1, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden.
Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.

§ 3 Notbekanntmachung

Erscheint eine wichtige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer Weise durchgeführt werden.
Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an folgenden gemeindlichen Verkündungstafeln:

- Schulweg 1	Schmölln	Dorfgemeinschaftszentrum
- Brauereistraße 2	Putzkau	Kindertagesstätte
- Naundorfer Straße 1	Tröbigau	ehemaliges Gemeindeamt
- Klosterbergstraße	Neuschmölln	Gabelung zum Fortbildungswerk

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 28.10.1997 außer Kraft.

Schmölln – Putzkau, 28.09.2004

Schmidt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.